

# Deutscher Evangelischer Kirchentag 2025:

## Hinweise für Schulfahrten

Vom 30. April bis 4. Mai 2025 findet in Hannover der 39. Deutsche Evangelische Kirchentag (DEKT) statt. Die Konföderation evangelischer Kirchen lädt Schulen dazu ein, mit Klassen oder anderen Lerngruppen an dem Event teilzunehmen.

In Niedersachsen ist in diesem Zeitraum (Mi., 30.4.2025 und Fr., 02.05.25) schulfrei. An dieser Stelle veröffentlicht das Niedersächsische Kultusministerium Hinweise auf die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Teilnahme am Kirchentag.

### Rechtliche Hinweise

Die Tage, an denen der Kirchentag stattfindet, werden schulfrei sein.

Dennoch besteht neben einem privaten Besuch des Kirchentags für Schulen auch die Möglichkeit, eine gemeinsame Schulfahrt zu den Veranstaltungen zu unternehmen.

Bezüglich der Organisation eines Kirchentagsbesuchs findet der **Erlass „Schulfahrten“** (RdErl. d. MK v. 1.1.2023 - 21 - 82 021, SVBl. 1/2023 S. 9, geändert durch RdErl. vom 1.4.2024 (SVBl. 4/2024 S. 189) - VORIS 22410) Anwendung. Danach gilt ein Kirchentagsbesuch von Lehrkräften mit einer Lerngruppe als Schulfahrt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Kirchentagsbesuch verfolgt ein definiertes Bildungs- und Erziehungsziel (Nr. 1)
- Die Inanspruchnahme von unterrichtsfreien Sonntagen, Sonn- und Feiertagen sowie von Ferientagen ist mit Zustimmung der Elternschaft zulässig (2.4)
- Die Durchführung des Kirchentagsbesuchs wird aus dem von den Schulen eigenverantwortlich verwalteten Budget (§ 32 Abs. 4 NSchG) finanziert – ohne Verzicht der Lehrkräfte oder der Begleitpersonen auf Erstattung ihrer Reisekostenvergütungen (Nr. 13) (7.1)
- Bei der Planung von Schulfahrten ist darauf zu achten, dass niemand aus finanziellen Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden darf (7.2).
- Schulfahrten müssen unter Mitwirkung einer Lehrkraft geplant und von einer Lehrkraft geleitet werden. Als Begleitpersonen kommen Lehrkräfte, Aufsichtsführende i. S. von § 62 Abs. 2 NSchG sowie mit Zustimmung der Schulleitung geeignete andere Personen in Betracht (7.3).

- In die Planung der Schulfahrten sind die Erziehungsberechtigten frühzeitig einzubeziehen. Sie sind vor dem Abschluss von Verträgen über die voraussichtlichen Kosten und über die Verpflichtung zur Übernahme dieser Kosten zu unterrichten (8).
- Schulfahrten bedürfen – ebenso wie die mit den Fahrten verbundenen Dienstreisen der begleitenden Lehrkräfte und sonstigen im Landesdienst stehenden Begleitpersonen der Schule – der Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Bei Schulfahrten von Klassen oder Gruppen von Berufsschulen bedarf es der vorherigen Abstimmung mit den betroffenen Ausbildungsbetrieben (9).
- Für Reisekosten gelten die Regelungen des o.g. Erlassen unter Nr. 13 für Lehrkräfte, sonstige im Landesdienst stehende Begleitpersonen der Schule und Begleitpersonen, die an Schulfahrten anstelle einer Lehrkraft teilnehmen.